

# RS OGH 1984/11/27 10Os155/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1984

## Norm

FinStrG §19 Abs3

FinStrG §35 Abs1

ZollG §119 ff

## Rechtssatz

Im sogenannten Begleitschein-Verfahren (§§ 119 ff ZollG) wird bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der im Begleitschein angeführten Waren der Stellungspflicht (ua) nur dann entsprochen, wenn diese Waren dem darin bezeichneten Empfangszollamt oder aber einem anderen Zollamt - etwa bei einer nicht ursprünglich geplanten Durchfuhr dem Austrittszollamt - gestellt werden. Wurden die Waren aber vorsätzlich nicht gestellt und damit dem Zollverfahren entzogen, so ist es weder für die Tatbildlichkeit des (vollendeten) Schmuggels noch für die Bemessung der Wertersatzstrafe nach § 19 Abs 3 FinStrG von Belang, ob die Waren wieder ins Ausland verbracht wurden.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 155/84

Entscheidungstext OGH 27.11.1984 10 Os 155/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0084003

## Dokumentnummer

JJR\_19841127\_OGH0002\_0100OS00155\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)